

Für das Kirchliche Amtsblatt

651.00(2010)/3

Kollektenplan 2010

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2010 beschlossen:

- 01.01. (Neujahrstag)
Für die Aus- und Weiterbildung von Kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
- 03.01. (2. Sonntag nach dem Christfest und Epiphantias)
06.01. Für das Ev. – Luth. Missionswerk Leipzig
- 17.01. (2. Sonntag nach Epiphantias)
Für das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg
- 31.01. (Septuagesimae)
Für das Amt für Gemeindedienst
- 14.02. (Estomihi)
Für die Spendenaktion " Hoffnung für Osteuropa "
- 28.02. (Reminiscere)
Für die Ökumenische Arbeit der VELKD
- 14.03. (Laetare)
Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauenarbeit in der Landeskirche (2/3)
- 28.03. (Palmsonntag)
Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
"Evangelium und Kirche in den Medien "
- 02.04. (Karfreitag)
Für das Stift Bethlehem
- 04.04. (Ostersonntag)
Für die Christenlehre
- 18.04. (Misericordias Domini)
Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/3) und für die Ev. Schulstiftung (2/3)
- 02.05. (Cantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche
- 16.05. (Exaudi)
Für die Arbeit mit Jugendlichen
- 30.05. (Trinitatis)
Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
- 13.06. (2. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Bibelzentrum Barth (1/2)
Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)

- 27.06. (4. Sonntag nach Trinitatis)
Für die religionspädagogische Ausbildung von Erzieherinnen in kirchlichen Kindertagesstätten
- 11.07. (6. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis
- 25.07. (8. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk der EKD "Hilfen für Migranten und Flüchtlinge "
- 08.08. (10. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock (2/3)
Für Pilgerwege (1/3)
- 22.08. (12. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Posaunenwerk
- 05.09. (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Pare Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
- 19.09. (16. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD " Seelsorgerische und missionarische Projekte in der Auslandsarbeit der EKD "
- 03.10. (Erntedank und 18. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
- 17.10. (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Männerarbeit (1/2) und für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk der Landeskirche (1/2)
- 31.10. (Reformationstag und 22. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk , Hauptgruppe Mecklenburg
- 14.11. (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)
Für die Kriegsgräberfürsorge (1/2) und für das Freiwillige soziale Jahr (1/2)
- 21.11. (Ewigkeitssonntag)
Für die Telefonseelsorge (1/2) sowie für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten (1/2)
- 28.11. (1. Advent)
Brot für die Welt
- 12.12. (3. Advent)
Für die Krankenhausseelsorge
- 24.12. (Heiligabend)
Empfehlung: für Brot für die Welt
- 25.12. (Christfest I)
Für das Stift Bethlehem
- 26.12. (Christfest II)
Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die vierteljährlich erscheinende Handreichung zur Verwendung landeskirchlicher Dankopfer wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 11. Juli und 26. Dezember 2010 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Außerdem gilt folgende Regelung: In Kirchengemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, kann der Kirchengemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist, dass ein vom Kirchengemeinderat beschlossener Kollektenplan bis 19. Februar 2010 für das erste Halbjahr und bis zum 16. August 2010 für das zweite Halbjahr auf dem Dienstweg zur Genehmigung an den Oberkirchenrat eingereicht wird.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unmittelbar nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer / Helferinnen oder durch den Pastor / die Pastorin bei Mitwirkung eines / einer Kirchenältesten (Helfers / Helferin) festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Weiterleitung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor / die Pastorin, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG Schwerin, Konto-Nr.: 530 0029, Bankleitzahl: 520 604 10 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 16. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Mirgeler
Kirchenrat